Begründung zur 15. Änderung des Flächennutzungsplans der Landeshauptstadt Schwerin »Solarpark Stern Buchholz - Süd«

1. Ausgangslage und Anlass des Änderungsverfahrens

Im Süden des Stadtgebietes stellt der Flächennutzungsplan westlich der Bundesstraße 106 Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung Bundeswehr dar. Dabei handelt es sich um den ehemaligen Schießplatz des Bundeswehrstandortes Stern-Buchholz, der 2007 aufgegeben wurde. Seitdem liegt das Gelände brach. Für die Errichtung einer Fotovoltaikfreiflächenanlage ist die Aufstellung eines Bebauungsplans mit paralleler Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich. Mit der 15. Änderung des Flächennutzungsplans wird die Darstellung im Bereich der zukünftigen Fotovoltaikanlage sowie der angrenzenden Flächen des ehemaligen Schießplatzes entsprechend geändert.

2. Lage des Änderungsbereichs und Bestandssituation

Der Änderungsbereich befindet sich im Stadtteil Göhrener Tannen westlich der Bundesstraße 106. Er wird begrenzt im Norden und Westen durch Wald bzw. waldartige Gehölzbestände, im Osten durch die Bundesstraße 106 und im Süden durch die Stadtgrenze.

Der Änderungsbereich ist aufgrund der ehemaligen Schießplatznutzung geprägt durch Offenlandbiotope (Ruderalisierte Sandmagerrasen, Landreitgrasbestände, Zwergstrauchheiden) und Vorwaldstadien aus Birken und Kiefern. Darüber hinaus befinden sich auf dem Gelände Reste der ehemaligen Schießplatznutzung (Wälle, Gräben, Kabelbahnen und drei Gebäude).

3. Ziel der Planung

Ziel der Planung ist die Anpassung der Darstellungen des Flächennutzungsplans an die bestehenden bzw. geplanten Nutzungen in diesem Bereich. Die Änderung des Flächennutzungsplans ist Grundlage für den Bebauungsplan Nr. 58.14 »Solarpark Stern Buchholz«.

4. Vorgaben der Regionalplanung

Das regionale Raumentwicklungsprogramm (RREP) für die Region Westmecklenburg stellt die Landeshauptstadt als Oberzentrum dar. Aus Gründen des Ressourcen- und Klimaschutzes, der Versorgungssicherheit und der regionalen Wertschöpfung soll der Anteil erneuerbarer Energien insbesondere auch aus Sonnenenergie erhöht werden. Für Solar- bzw. Fotovoltaikanlagen sollen bauliche Anlagen, bereits versiegelte Flächen oder geeignete Konversionsflächen genutzt werden. Das Vorhaben wird zwar innerhalb eines im RREP festgelegten Infrastrukturkorridors geplant, damit wird aber bei der Breite des Korridors eine linienorientierte Infrastrukturmaßnahme nicht grundsätzlich verhindert. Die Planänderung entspricht damit den Grundsätzen und Zielen des RREP.

5. Auswirkungen der Planung auf die Infrastruktur

Durch die Planänderung sind keine Auswirkungen auf die Infrastruktur zu erwarten. Die verkehrsseitige Erschließung der Fotovoltaikanlage kann über die vorhandene Zufahrt an der Bundesstraße B 106, die bereits jetzt eine Erschließungsfunktion erfüllt, erfolgen. Diese ist in ihrem Ausbaustandard geeignet, den anfallenden Verkehr aufzunehmen.

6. Auswirkungen der Planung auf den Wald

Im Änderungsbereich grenzt die Sonderbaufläche "Solar" im südostlichen Bereich an Waldflächen entsprechend § 2 Landeswaldgesetz (LWaldG M-V). Gemäß § 20 LWaldG M-V ist zur Sicherung vor Gefahren durch Windwurf oder Waldbrand bei der Errichtung baulicher Anlagen ein Abstand von 30 Metern zum Wald einzuhalten. Zur Berücksichtigung der forstlichen Belange wird im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 58.14 »Solarpark Stern Buchholz« die Baugrenze mit entsprechenden Abstand zum Wald festgesetzt..

7. Umweltprüfung

Im Rahmen der Umweltprüfung wurden die Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter im Planänderungsbereich untersucht.

Zusammenfassend sind folgende erhebliche Umweltauswirkungen im Sinne des § 2 Abs. 4 BauGB zu erwarten:

Schutzgut Tiere und Pflanzen:

Beseitigung bzw. Beeinträchtigung von naturschutzrechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten sowie deren Lebensräume z.B.

- Brutvögel, insbesondere Feldlerche
- Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Reptilien (Zauneidechsen, Waldeidechsen und Blindschleichen)
- Heuschrecken und Falter
- Sandmagerrasen und Zwergstrauchheiden

Schutzgut Landschaftsbild:

• Aufstellen landschaftsfremder Modulelemente

Auf dem Gelände des ehemaligen Schießplatzes Stern Buchholz befinden sich ausgedehnte Altlastenverdachtsflächen. Die Liegenschaft wurde im Rahmen des Altlastenprogramms Ost der Bundeswehr zwischen 1993 und 2004) untersucht. Demnach befanden sich im Bereich des Vorhabens und auf den umliegend geplanten Kompensationsflächen mehrere Kontaminationsflächen. Außerdem musste mit dem Auffinden von Kampfmitteln gerechnet werden. In der Baufläche der Fotovoltaikfreiflächenanlage wurde vor dem Bau der Anlage eine Kampfmittelberäumung einschließlich chemischer Kampfstoffe durchgeführt. Die Räummaßnahme wurde auch durch einen Altlastensachverständigen fachtechnisch begleitet und dokumentiert.

Aus der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung zum B-Plan 58.14 »Solarpark Stern Buchholz« ergeben sich erforderliche Kompensationsmaßnahmen, die innerhalb des Planänderungsbereichs umgesetzt werden können. Dabei handelt es sich insbesondere um Maßnahmen zur Heideentwicklung sowie die Anlage von Gehölzriegeln und Kleinstrukturen. Im Detail werden diese Maßnahmen im Umweltbericht zum B-Plan beschrieben. Durch diese Maßnahmen sollen die erheblichen Umweltauswirkungen ausgeglichen werden.

In der Alternativenprüfung wurden andere potentielle Standorte im Stadtgebiet überprüft. Dabei ist zu berücksichtigen, dass es durch die speziellen Förderungsvoraussetzungen des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes nur wenige größere Flächen im Stadtgebiet gibt, die sich für Fotovoltaikfreianlagen eignen. Dazu gehören insbesondere die ehemaligen militärischen Übungsflächen östlich der Bundesstraße 106, die allerdings bereits weitgehend für naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen sind.

Zur Überwachung erheblicher, nicht vorherzusehender Umweltauswirkungen ist vorgesehen, die Umsetzung der im B-Plan Nr. 58.14 festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen fachlich zu begleiten.